

**Ausschreibe- und Vergabeordnung
für den Schulverband Mittelpunktschule Kappeln**
(i.d.F. vom 19.10.95)

Unter Bezug auf § 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) und § 29 Gemeindehaushaltsverordnung vom 26. Juni 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 493), hat die Schulverbandsversammlung am 24.08.95 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich und maßgebende Grundlagen

- (1) Die Ausschreibe- und Vergabeordnung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der gesamten Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe, für diese jedoch nur insoweit, als besondere Dienstanweisungen nichts anderes bestimmen.
- (2) Maßgebend sind insbesondere:
 - a) für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, B und C, in ihrer jeweils gültigen Fassung,
 - b) für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL, Teil A und B, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2

Art der Preisermittlung oder Ausschreibung

- (1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Ausschreibe- und Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL ist anzuwenden, wenn die dort in § 1a genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.

§ 3

Wertgrenzen für die Art der Vergabe

- (1) Bis zu folgenden Wertgrenzen können die Aufträge freihändig bzw. nach beschränkter Ausschreibung vergeben werden:

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei vorauss. Kosten bis DM	Beschränkte Ausschreibung bei vorauss. Kosten bis DM
Rohbaugewerke des Hochbaus und alle Gewerke des Tiefbaus	10.000	100.000
alle anderen Gewerke des Hochbaus	5.000	50.000
Sonstige Leistungen und Liefer- ungen nach VOL	5.000	50.000

Ar23

- (2) Werden diese Wertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung voraussichtlich überschritten, ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOB/VOL eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1a VOB-A/VOL-A überschritten werden, ist zusätzlich nach speziellen Bestimmungen des EU.Rechts zu verfahren.
- (3) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Brennstoffe, Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind, soweit möglich, einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- (4) Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten nach VOB können jährlich im Rahmen sogenannter „Hausmeisterverträge“ für einzelne Gewerke vergeben werden.
- (5) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.
- (6) Für die Wertgrenzen nach Abs.1 sind die Kostenanschläge ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

§ 4 Ausnahmen

Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 2.000 DM voraussichtlich übersteigen wird.

§ 5 Prüfung der Zuverlässigkeit

- (1) Aufträge im Werte von über 20.000 DM sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgeben, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen sind und dass keine illegal Beschäftigten eingesetzt werden. Darüberhinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.
- (2) Vor Vergabe eines Auftrages an GeneralunternehmerInnen (AuftragnehmerInnen) ist die Erklärung nicht nur von diesen, sondern auch von den NachunternehmerInnen (SubunternehmerInnen) anzufordern.
- (3) Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur BewerberInnen erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Absatz 1 oder bei einer Preisabsprache hat der Schulverband sich vorzubehalten, vom Verträge zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen an den Schulverband auszuschließen. Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem eventuellen Schadensersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- (5) Bei Unternehmen, mit denen laufende Geschäftsbeziehungen bestehen, sind die Bescheinigungen bzw. Erklärungen nach Abs. 1 vor Beginn der Geschäftsbeziehungen zu fordern. Spätestens nach drei Jahren der Geschäftsbeziehung ist die Erklärung erneut zu fordern.

§ 6**Ausdehnung oder Aufhebung der Ausschreibung**

Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll der ausschreibende Fachbereich während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 7**Verfahren und Formerfordernisse**

- (1) Die eingehenden Angebote bei beschränkter oder öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann bei allen Ausschreibungen nach VOB dem Fachbereichsleiter Bauverwaltung bzw. bei Ausschreibungen nach VOL dem Fachbereichsleiter Interne Dienste zuzuleiten und von diesen unter Verschluss zu verwahren.
- (2) Die Angebote sind den mit der Angebotseröffnung beauftragten und zuständigen MitarbeiterInnen jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen.
- (3) Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen zu kennzeichnen.
- (4) Zur Sicherung der Kennzeichnung der Angebote ist den Bietern mit den Ausschreibungsunterlagen ein entsprechender Klebezettel zu verschicken, mit dem die Angebote auf dem Umschlag als solche zusätzlich zu kennzeichnen sind.

§ 8**Zuständigkeit**

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet bis zum Betrag von 20.000 DM die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher, soweit nicht durch Satzungen, Zuständigkeitsordnung bzw. Einzelermächtigung für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sind zu berücksichtigen.
- (2) Nachtagsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Leiterin oder dem Leiter der Bauverwaltung nach Maßgabe der Satzung freihändig erteilt werden, wenn die Nachtagsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 % der zunächst festgelegten Auftragssummen nicht überschreiten und diese Mehrkosten durch entsprechende Einsparungen innerhalb dieser Maßnahmen oder aus der im Kostenanschlag für Unvorhergesehenes bereitgestellten Summe gedeckt werden können.

§ 9**Grundsatz der Schriftlichkeit**

- (1) Die Auftragserteilung hat stets schriftlich mit nachfolgenden Ausnahmen zu erfolgen:
 - a) Zusätze und Abweichungen von Auftragsausführungen, wenn sie notwendig oder zweckmäßig sind und die für die betreffende Maßnahme zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausreichen.
 - b) Aufträge bis zur Wertgrenze von 200 DM.
 - c) Dringende, unaufschiebbare Fälle zur Abwendung von Schäden und bei Gefahr im Verzuge.

Ar23

- (2) Die Ausnahmen sind aktenkundig zu machen. Bei allen Ausschreibungen ist eine Auftragsnummer mit Namenszeichen zu vergeben und bei der Rechnungsstellung zu fordern. Zu diesem Zweck sind Auftragsbücher zu führen.
- (3) Die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach §§ 29 und 61 GO sind zu beachten.

§ 10

Besonderheiten für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Stadt Kappeln auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Schulverband und Stadt Kappeln

- (1) Bei Aufträgen an oder durch Einrichtungen der Stadt Kappeln können von den §§ 8 und 9 abweichende Bestimmungen durch den Bürgermeister bzw. Werkleiter der Stadt Kappeln und der von ihm befugten Dienstkräfte der Stadtverwaltung festgesetzt werden.
- (2) § 7 gilt mit der Maßgabe, dass die einzelnen Angebote von der Werkleitung oder von ihr bestimmten MitarbeiterInnen unter Verschluss zu verwahren sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ausschreibe- und Vergabeordnung tritt am 19.10.1995 in Kraft.

